

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 1

Sonnabend, den 3. Januar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich, bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 30 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1903).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1903) werden für die Zeit vom 15. Dezember 1919 bis zum 18. Januar 1920 einschließlich folgende Sätze als Häutezuschlag der an den Tierhalter zu bezahlenden ist, für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt:

für Rinder, ausgenommen Kälber	48 Mark,
für Kälber	87 Mark,
für Schafe	54 Mark,
für Pferde, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	33 Mark.

Berlin, den 8. Dezember 1919.

Reichsfleischstelle.
Verwaltungsabteilung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerbestandsaufnahme.

Die vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin für den 31. Dezember 1919 nach Geschäftsschluss angeordnete Bestandsaufnahme an Zucker bei den Handelsstellen ist auf den 10. Januar 1920 verlegt worden. Es ist mir daher von den Handelsstellen der Zuckerbestand anstatt am 31. 12. 19 am 10. Januar 1920 nach Geschäftsschluss bis zum 12. desselben Monats pünktlich zu melden.

Belgard, den 31. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Wild und Hühnern.

Nach einer Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. Dezember 1919 sind die Bestimmungen über den Handel mit Wild und die Anrechnung von Wild und Hühnern auf Fleischkarten aufgehoben worden.

Belgard, den 30. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Petroleum und Ablieferungspflicht.

Nachdem nunmehr infolge neuer Zufuhren aus Amerika reichlichere Petroleummengen haben verteilt werden können, ist dadurch auch die Landwirtschaft in die Lage versetzt worden, die sich der Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten entgegenstellenden Schwierig-

keiten besser zu überwinden. Das Reichswirtschaftsministerium weist aber darauf hin, daß kein Grund vorliegt Landwirte, die sich in der Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht nachlässig gezeigt haben, an dieser besseren Petroleumversorgung teilnehmen zu lassen. Es ersucht vielmehr diese Landwirte durch entsprechende Anordnungen von dem Genuß reichlicher Petroleummengen auszuschließen und andererseits solche Landwirte, die ihre Ablieferungspflicht erfüllt haben, reichlich mit Petroleum zu versorgen. Ich bringe dies den Landwirten zur Kenntnis u. ersuche nochmals mit allen Kräften, auf Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten Bedacht zu sein. Für die Zukunft werden Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht nicht genügt haben, auf Lieferung von Petroleum nicht rechnen können.

Belgard, den 30. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gefängnisstrafe für Geheimschlachtungen.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Fleischversorgung haben namentlich in Gestalt von sogenannten Schwarzschlachtungen einen Umfang angenommen, der die Versorgung der Gesamtbevölkerung auf das schwerste gefährdet. Der Reichswirtschaftsminister hat deshalb durch Verordnung vom 28. Oktober 1919 bestimmt, daß in allen Fällen verbotener Schlachtungen auf Gefängnis und Geldstrafe nebeneinander, nicht mehr wie bisher, nur wahlweise auf die eine oder die andere Strafart zu erkennen ist.

Da von mir die Schlachtgenehmigungen in weitgehendstem Umfange erteilt werden, dürfte zu Geheimschlachtungen bei den Fleischselbstversorgern nie ein Anlaß vorliegen. Ich ersuche daher nochmals, zu jeder Haus-schlachtung meine schriftliche Genehmigung vorher durch Vermittlung des Ortsvorstandes einzuholen.

Belgard, den 27. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckergroßhändler.

Zum Großhandel mit Zucker innerhalb der Provinz Pommern ist weiter auf ihren Antrag die Fa. Eberth & Schick in Magdeburg zugelassen worden. Es können künftig also auch dieser Firma Provinzialzuckerbezugscheine von den Handelsstellen zur Belieferung übersandt werden.

Belgard, den 31. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Haferkleie und Spelzen

für gewerbliche Pferdehaltungen stehen mir zur Verfügung und ersuche ich, etwaige Bestellungen auf diese Ware umgehend möglichst telefonisch an die Kreisfuttermittelstelle (Fernruf Nr. 87) zu richten.

Dresdner Bank Filiale Stettin

Kapital und Reserven 340 Millionen

Schulzenstr., Ecke Reifschlägerstr., Eingang Schulzenstr. 30-31 -- Telephon 2017, 2018
Postscheckkonto: Stettin 3618.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 3. Januar 1920.

Ich selbige mit dem abgeben, wenn die für angemessene Menge Haferkleie das sechsfache an Spelzen angenommen wird. Es kostet die Haferkleie 14,50 Mark, die Spelzen 6 Mark der Zentner.

Belgard, den 18. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Wochenbeihilfe und Wochenfürsorge.

Gesetz vom 26. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1757.)

Am 1. Oktober 1919 ist das Gesetz über die Wochenbeihilfe und Wochenfürsorge in Kraft getreten. Es unterteilt drei Unterstützungsarten:

1. Die Wochenbeihilfe.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch bei einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder einer Erstkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenbeihilfe:

1. 50 Mark als einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten;
2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 Mark täglich — einschließlich der Sonn- und Feiertage — für zehn Wochen;
3. eine Beihilfe bis zu 25 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden;
4. für die Dauer des Stillens ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 0,75 Mark täglich, bis zum Ablauf der 12. Woche.

Diese Leistungen dürfen durch die Kassensatzungen ausgedehnt, aber nicht verringert werden. Von dem Wochengeld kann die Kasse schon vor der Niederkunft eine Schwangerenunterstützung bis zu 4 Wochen zahlen. An Stelle der unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Kostenbeiträge kann freie ärztliche und arzneiliche Behandlung und Hebammenhilfe gewährt werden. Den in der Landwirtschaft beschäftigten und für die Dauer des Arbeitsvertrages von der Versicherungspflicht befreiten Wöchnerinnen ist die Wochenbeihilfe von dem Arbeitgeber zu veranlassen; leistet dieser die Unterstützung nicht, so hat die zuständige Land- oder Allgemeine Ortskrankenkasse auf Antrag der Befreiten die Wochenbeihilfe zu gewähren.

2. Die Familienhilfe.

Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten im Falle der Niederkunft:

1. einen Entbindungskostenbeitrag von 50 Mark;
2. ein Wochengeld von 1,50 Mark täglich auf die Dauer von 10 Wochen;
3. eine Schwangerenbeihilfe bis zu 25 Mark;
4. für die Dauer des Stillens ein Stillgeld von 0,75 Mark täglich bis zum Ablauf der 12. Woche.

Wochen- und Stillgeld ist bei der Familienbeihilfe im allgemeinen feststehend, kann aber bis auf die Hälfte des Krankengeldes erhöht werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist, daß die Wöchnerin keiner Versicherungspflicht unterliegt und keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört, daß bei Ehefrauen der Ehemann, bei unverheirateten Wöchnerinnen der Vater bzw. die Mutter am Tage der Niederkunft oder zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit während der Schwangerschaft einer Orts-, Land-, Innungs-, Betriebs-, knappschaftlichen oder einer Erstkasse angehören, und daß die Schwangere oder Wöchnerin mit den versicherten Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Zur Gewährung der Familienwochenbeihilfe ist diejenige Kasse verpflichtet, bei welcher der Angehörige der Fürsorgeberechtigten versichert ist. Sind in der Landwirtschaft Beschäftigte oder Dienstboten von der Versicherungspflicht befreit, so hat der Arbeitgeber den versicherungsfreien weiblichen Familienangehörigen der Befreiten, die mit letzteren in häuslicher Gemeinschaft leben, die Familienwochenbeihilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Besteht die Unterstützung nicht, so ist diese auf Antrag von der zuständigen Land- oder Ortskrankenkasse zu veranlassen.

3. Die Wochenfürsorge.

Minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den bestehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenbeihilfe gegeben ist, erhalten aus den Mitteln des Reichs dieselben Unterstützungsätze, die den unter Abschnitt 2, Familienbeihilfe, aufgeführten Personen gewährt wird, mit dem Unterschied, daß sie in diesem Falle keiner Vonderung unterliegen. Nur die Entbindungskosten- und Schwangerenbeihilfe kann durch Gewährung freier Hebammendienste, sowie ärztlicher und arzneilicher Behandlung abgelöst werden. Die Wochenfürsorge wird durch die allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse geleistet, in deren Bezirk die Wöchnerin wohnt. Voraussetzung für den Anspruch auf Wochenfürsorge ist, daß die Wöchnerin zu dem schon durch

a) eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 2500 Mark, der sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mark erhöht, nicht überstiegen hat;

b) eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Niederkunft den Betrag von 2000 Mark, der sich ebenfalls für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mark erhöht, nicht überstieg.

Soweit eine unverheiratete Wöchnerin von dem Vater des Kindes Entbindungs- und sonstige Kosten fordern kann (vgl. § 1715 B. G. B.), geht der Anspruch auf das Reich in Höhe der von ihm erstatteten Beträge über, das gleiche gilt von dem Anspruch der Wöchnerin gegen unterstützungspflichtige Verwandte. Neben den Verwandten haftet dem Reich der Vater des Kindes als Gesamtschuldner. (§ 18a).

Wöchnerinnen, die einen Anspruch auf Kriegswochenbeihilfe erworben haben, steht diese in verkürzter Gewährung auch für den Fall der Beendigung des Krieges zu. Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reich Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisteten, hat gemäß § 8 des Gesetzes die Zeit zwischen dem Kriegsende und der Entlassung und darüber hinaus die Zeit bis zum Ablauf der sechsten Woche nach dem Entlassungstage als Kriegsdienst im Sinne der Kriegswochenbeihilfe zu gelten. Damit die Leistungen aus der Kriegswochenbeihilfe den Unterstützungsätzen dieses Gesetzes nicht nachstehen, wird der bisherige Entbindungsbeitrag auf 50 Mark, die Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden bis zu 25 Mark und die Dauer des Wochengeldbezugs von acht auf zehn Wochen erhöht. Diese Erweiterung der Leistungen tritt aber leider erst mit der Beendigung des Krieges in Kraft. Wöchnerinnen, die vor dem 1. Oktober entbunden worden sind, erhalten erst vom 1. Oktober 1919 ab das gesetzliche Wochen- und Stillgeld. Steht der Wöchnerin für die Zeit vor dem 1. Oktober ein Anspruch nach anderen Vorschriften zu, so wird ihr die Unterstützung bis zum 30. September zu den alten Bestimmungen verabsolgt. Ist die Bezugsdauer für das Wochen- und Stillgeld vor dem 1. Oktober zwar nach anderen Vorschriften, nicht aber nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes abgelaufen, dann sind der Wöchnerin für den ihr nach diesem Gesetz noch zustehenden Zeitraum die Leistungen fortzugewähren, und zwar wieder bis zum 30. September 1919 nach den früheren und vom 1. Oktober nach den neuen Unterstützungsätzen.

4. Streitigkeiten.

Zwischen Empfangsberechtigten und Krankenkassen über die Leistungen aus der Wochenbeihilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge werden von den Versicherungsbehörden gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entschieden. Die Klage ist bei demjenigen Versicherungsamt zu erheben, in dessen Bezirk die Wöchnerin zur Zeit der Klageerhebung wohnt.

Belgard, den 22. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
Der Arbeiter-Stat. Borgmann.

Verordnung über die Regelung der Wildpreise.

(Vom 20. Dezember 1919.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses angeordnet:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, Höchstpreise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

Die Höchstpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks abweichende Höchstpreise festsetzen.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, an welchem dem Käufer das Wild übergeben wird, maßgebend.

§ 3.

Die Reichsstetschelle kann für die Decke und den Balg besondere Zuschläge festsetzen.

die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Richtpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Richtpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht.

Durch vorstehende Verordnung sind nur die Höchstpreise für Wild (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 97 von 1918) aufgehoben.

Belgard, den 28. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Abhanden gekommener Dienststempel.

Am 10. Juni d. Js. ist aus dem Büroraum des hiesigen Einwohnermeldeamtes ein Polizeistempel Inschrift: „Stadtpolizeiverwaltung Ortelsburg“

abhanden gekommen.

Die nach dem Verbleib des Stempels angestellten Ermittlungen sind bisher ergebnislos geblieben. Wir haben daher neue Stempel mit der Inschrift „Polizeiverwaltung der Stadt Ortelsburg“ anfertigen lassen.

Ortelsburg, den 28. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Abchrift zur Kenntnis.

Ich erlaube, den Stempel und Papiere mit dem Abdruck dem Stempels der damit betroffenen Personen abnehmen zu lassen.

Entsprechende zweckdienliche Mitteilungen sind gegebenenfalls an die Polizeiverwaltung in Ortelsburg unmittelbar zu richten.

Abdruck den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsehern zur Kenntnis.

Belgard, den 16. Dezember 1919.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Das frühere Versorgungsamt des 17. U.-K. in Danzig ist durch gemeinschaftlichen Erlaß des Reichswehrministers Nr. 1577/9. 19 C 2 R, Reichsarbeitsministers Nr. IV 9760 vom 27. September 1919 ebenso wie die ihm vom gleichen Zeitpunkt an unterstellten Versorgungsstellen (frühere Bezirkskommandos) und Versorgungs-Auskunftsstellen (frühere Meldeämter) entmilitarisiert und unter den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums getreten.

Nach Mitteilungen des Reichsarbeitsministeriums verbleiben sämtliche Versorgungsbehörden, bis Vereinbarung mit den neuen Staaten über Fortführung des Versorgungswesens erfolgt ist, in den bisherigen Standorten.

Danzig, den 27. November 1919.

Berorgungsamt Danzig.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 10. Dezember 1919.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Mit dem 2. Januar 1920 beginnt an der hiesigen Hufbeschlagleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Gesuche um Aufnahme in die Leherschmiede sind schleunigst an den Kreis Ausschuss hier einzureichen. Der Kursus dauert 3 Monate.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 Mark und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 Mark zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit eventl. erlassen werden können.

Teilnahme an dem Kursus auf Antrag Beihilfen aus Mitteln der Hufbeschlagleherschmiede gegeben werden.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen.

Labes, den 9. Dezember 1919.

Der Vorsitzende

des Kreis Ausschusses Regenwalder Kreises.

Waffenhandel und Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1.

1. § 1 der Reg.-Polizeiverordnung vom 22. 4. 19 betreffend den Waffenhandel und das Tragen von Waffen erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Schienzimer, Papierstöcke) und Gummischläuche, Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Gegenstände, ferner Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stücken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, sowie überhaupt alle nicht im § 2 namentlich aufgeführte Waffen feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.“

2. § 9 erhält folgenden Zusatz: „Hinsichtlich der in Ausübung der Jagd oder des Dienstes verwendeten Waffen“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 10. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Anträge auf Erteilung der Einreiseerlaubnis in das Gebiet der 4. (belgischen) Zone,

A. Zivilpersonen.

Es werden 3 Arten von Einreisegründen unterschieden:

- a) Einreise aus geschäftlichen Gründen,
- b) " " familiären Gründen,
- c) " " gesundheitlichen Gründen.

Die Anträge müssen in deutscher und französischer Sprache bei der Polizeiverwaltung (Passamt) des Wohnortes des Antragstellers gestellt werden und genaue Angaben über Reiseziel, Reisedatum, Beginn, Dauer, Rückreise u. enthalten. An Unterlagen werden gefordert:

Zu a): Eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Notwendigkeit der Reise. Ferner genaue Angabe der Namen und Adressen derjenigen Firmen, mit denen Antragsteller in geschäftliche Verbindung treten will.

Zu b): Eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Gründe (Sterbefälle, Erbschaftsangelegenheiten usw.).

Zu c): Die von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung eines Arztes, daß Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen genötigt ist, an einem bestimmten Orte (Badeort) Aufenthalt zu nehmen. Dem Antrage ist ferner beizufügen:

1. Ein deutscher Reisepaß oder Personalausweis mit genauen Personalangaben und einer mit beglaubigter Unterschrift versehenen Photographie des Antragstellers.

2. Eine zweite unaufgezogene Photographie, die vom Verkehrskommissariat für den belgischen Reiseerlaubnischein verwendet wird.

3. Eine Gebühr von 3 Mk. in Darlehnskassenscheinen.

Die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers hat in allen Fällen eine Bescheinigung darüber zu geben, daß Antragsteller in politischer Beziehung unverdächtig ist, d. h. weder einer bolschewistischen noch spartakistischen Partei angehört.

Die vollständigen und den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Anträge sind von der Polizeiverwaltung (Passamt) des Wohnortes des Antragstellers an das Deutsche Verkehrskommissariat Düsseldorf, Kaiser Wilhelmstraße 23 zu senden.

Die beim Verkehrskommissariat eingehenden Anträge werden auf ihre formelle Richtigkeit überprüft und umgehend dem Verkehrsbüro in Neuß zur Genehmigung überandt. Die genehmigten Anträge werden vom Verkehrskommissariat portofrei den Antragstellern auf schnellstem Wege übermittelt.

Unvollständige bzw. vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Anträge gehen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zur Vervollständigung zurück.

Persönliche Vorstellungen zwecks Erlangung einer Reiseerlaubnis beim Verkehrskommissariat können nicht berücksichtigt werden.

B. Militärpersonen.

Beurlaubte und entlassene Militärpersonen, ferner aktive Militärpersonen und Beamte, die in das besetzte Gebiet einreisen wollen, erhalten die Einreiseerlaubnis gebührenfrei.

Im übrigen gelten für solche Personen die gleichen Bedingungen wie für Zivilpersonen.

Erläuternd wird noch bemerkt:

Beurlaubte Militärpersonen haben neben den sonstigen Unterlagen ihren Urlaubsschein, Entlassene ihren Entlassungsschein beizufügen.

Für Entlassene wird jedoch die kostenlose Bearbeitung des Antrages nur dann bewirkt, wenn er innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung gestellt wird.

Aktive Militärpersonen und Beamte, die aus dienstlicher Veranlassung in das Gebiet der 4. Zone versetzt werden, haben eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde über die erfolgte Versetzung vorzulegen.

Vorstehendes bringe ich allen Beteiligten, auch den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 16. Dezember 1919.

Der Landrat. Der U.-Rat. Borgmann.

Auf den Bericht vom 16. Oktober d. Jz. — I. Nr. 12048.

Infolge des durch den Friedensvertrag bedingten Fortfalls der allgemeinen Wehrpflicht sind die Rekrutierungsstammrollen fortan nicht mehr aufzustellen. Demgemäß erübrigt sich auch die Einreichung der Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern gemäß § 46 Ziffer 7 a und b der Wehrordnung seitens der Standesbeamten.

Ich ersuche die letzteren gefälligst entsprechend zu verständigen und bemerke, daß wegen der Auflösung der Ersatzbehörden noch besondere Verfügung ergehen wird.

Berlin, den 17. November 1919.

Der Minister des Innern.

Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin.

Abdruck vorstehenden Erlasses erfolgt zur Kenntnis der Standesämter des Kreises.

Der Zivil-Vorsitzende

der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Belgard.

Der Arbeiter-Rat. Borgmann.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1919 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Vorträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 481 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1920 von den Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Zwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Kolberg, den 18. Dezember 1919.

Hauptzollamt.

Mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 26. November, betreffend Bekanntmachungen auf Grund des Wassergesetzes und Fischereigesetzes, abgedruckt in der am 29. November herausgegebenen Kreisblattnummer 98 sind noch nachstehende Gemeinde- und Gutsvorstände rückständig:

a) **Gemeinden:** Arnhausen, Burzlaff, Buzke, Gr. Dubberow, Gr. Dychow, Kl. Panlwin, Podewils, Pumlow, Ristow, Röhlshof Sager, Siedkow und Zuchen.

a) **Gutsbezirke:** Ackerhof, Althütten, Altschlage, Ballenberg, Bolkow, Bramstädt, Buslar, Dimshufen, Ganzkow, Glökin, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Gr. Dychow, Gr. Voldebelow, Gr. Warden, Kiedow, Kl. Crössin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Klockow, Kollag, Lankow, Lasbeck, Luzig, Mandelag U., Neukollatz, Nauden, Sager, Standemin, Wartin, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zarnetow, Zietlow und Zuchen.

zu erhalte fest Erledigung bis längstens 1. Januar n. Jz. und werde gegen die dann noch rückständigen Ortsvorstände eine Strafe von 5 Mark festsetzen.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen mußte bezw. muß auch in denjenigen Orten erfolgen, wo keine Wasserläufe vorhanden sind.

Belgard, den 30. Dezember 1919.

Der Landrat. Der U.-Rat. Borgmann.

Die Tagesordnung für den auf Sonnabend, den 10. Januar 1920 vormittags 10 Uhr

hier anstehenden Kreisstag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 19. Dezember 1919.

Der Landrat.

Der Herr Regierungspräsident hat folgende Wahlen bestätigt: Die Wahlen

1. des Rektors Hasse in Polzin zum unbesoldeten Beigeordneten und
2. des
 - a) Rentners Albert Jeste,
 - b) Kaufmanns Eduard Schülke,
 - c) Rentners Karl Janne,
 - d) Bäckermeisters Karl Görner, sämtlich in Polzin, zu unbesoldeten Ratsherren.

Belgard, den 24. Dezember 1919.

Der Landrat. Der U.-R. Borgmann.

Flechten Wunden

offene Füße, Krampfaderleiden heilt sogar in verzweifelten Fällen mit oft überraschendem Erfolg die **hautbildende** schmerz- und juckreizstillende „Vater Philipp-Salbe“. Preis 2,00 und 3,75 Mark; überall erhältlich. Man hüte sich vor Nachahmungen und bestelle, wo nicht erhältlich direkt bei **Tutogen-Laboratorium, Sittkehmen-Romin-ten 565.**

Neue Säcke

Pr. starke Hanfleinen-Flachs-garn-, sowie la. in Dual. gebr. Jute-Probiantamis- und Jute-Ersatz-Säcke lief. jed. Quant. zu 2 und 1 1/2 Ctr. Getreide, Mehl, Kartoffeln u. Hafer. Musterfäde 10 St. 100 Mt., 20 St. 185 Mt.

Wollene Decken

in altbew. Güte, geeignet für Foppen Mäntel, Ulster, da schöne Farben, St. 60 M., Schlafdecken 30 u. 40 M., Pferdedecken 36 u. 50 M. per Nachn. **Koltermann, Landw. prod.) Wn.-Lichtenberg 16, Deuschmeisterstr. 1, Ecke Mollen-dorsstraße 116.**

Guter Ton und feine Sitte

Geschenkwert M. 5,50. Mod. Tanz-lehrbuch 3,35. Die Gabe der ge-wandten Unterhaltung 3,20. Be-kämpfung der Schüchternheit 3,35. Die Kunst des Gefallens 6,40. Liebesbriefsteller 3,20. Moderner Weg zur Ehe 3,35. Jede Dame ihre Friseurin 3,10. Traumbuch 2,65. Klavierschule 7,40. Violin-schule 6,50. Zeichenschule 2. Schön-schreibschule 4. Privat- und Ge-schäftsbriefsteller 5,50. Rechtschrei-bung Duden 6,50. Aufsatzschule 5,75. Nichtig Deutsch 5,75. Eng-lisch 5,75. Französisch 5,75. Ita-lienisch 5,75. Böhmisch 5,75. Un-garisch 5,75. Polnisch 5,75. Rus-sisch 5,75. Spanisch 5,75. Buch-führung 5,75. Handelskorrespon-denz 5,75. Kontorpraxis 5,75. Bankwesen 5,75. Rechtsformular-buch 5,75. Kellamehrbuch 5,75. Handbuch für Kaufleute 15—1000 chem. techn. Rezepte zu Handels-artikeln 6. Gartenbuch 5,75. Schib's preisgekröntes Lehrbuch der Landwirtschaft M. 13,35. Gegen Nachnahme. **L. Schwarz & Co., Berlin N. B. 14, Annen-straße 24.**

Nachtpelze

Schafpelz für Kutscher Wäch-ter, Schosseure etc. neu und wenig getragen, anbieten billigst

F. Stedinger sen. & Co., G. m. b. H., Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 51.

Bis **30 Mt.** u. mehr tägl. Ver-dienst, Erwerb od. Nebenerwerb. Prospekt 177 gratis. **F. Wagenknecht, Verlag Leipzig.**

Erich Pfeil Forstamt Rathenow. Kontrollfirma des deutschen Forst-wirtschaftsrates. Beste Bezugs-quelle für sämtliche **Forstpflanzen u. Forstjamen** Obst- und Allee-bäume, Zier-sträucher sowie Koniferen.

Lieferzapfen,

frisch gepflückt, sowie Baus-tapfen, Zäunen, See- und Verastelzapfen laufe zu den höchsten Preisen in Stückgutposten und Wagenlad. u. werden Auf-käufer an allen Orten gesucht.

Schrotmühlen,

Mehlmühlen, Wirtschaftsmühlen. Jede Größe, verstellbar, grob u. feinstmahlend. Spielend leicht-er Gang, von 36 Mt. an sofort ab Lager lieferbar. Fordert Preis-liste mit Bildern umsonst. **Kampowsti, Berlin, Tilsiterstr. 87. Nähe Schles. Bahnhof.**

Kaufe jeden Posten

Roggenpreßstroh,

zahle 14 Mt. gutes Wiesenheu 33 Mt., per 50 kg frei Berlin. Kaffe bei Verladung. Feste Offerten erbeten an

Reinhold Jürgen Trebbin, Kr. Teltow

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.